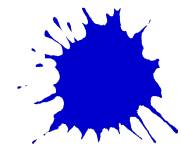


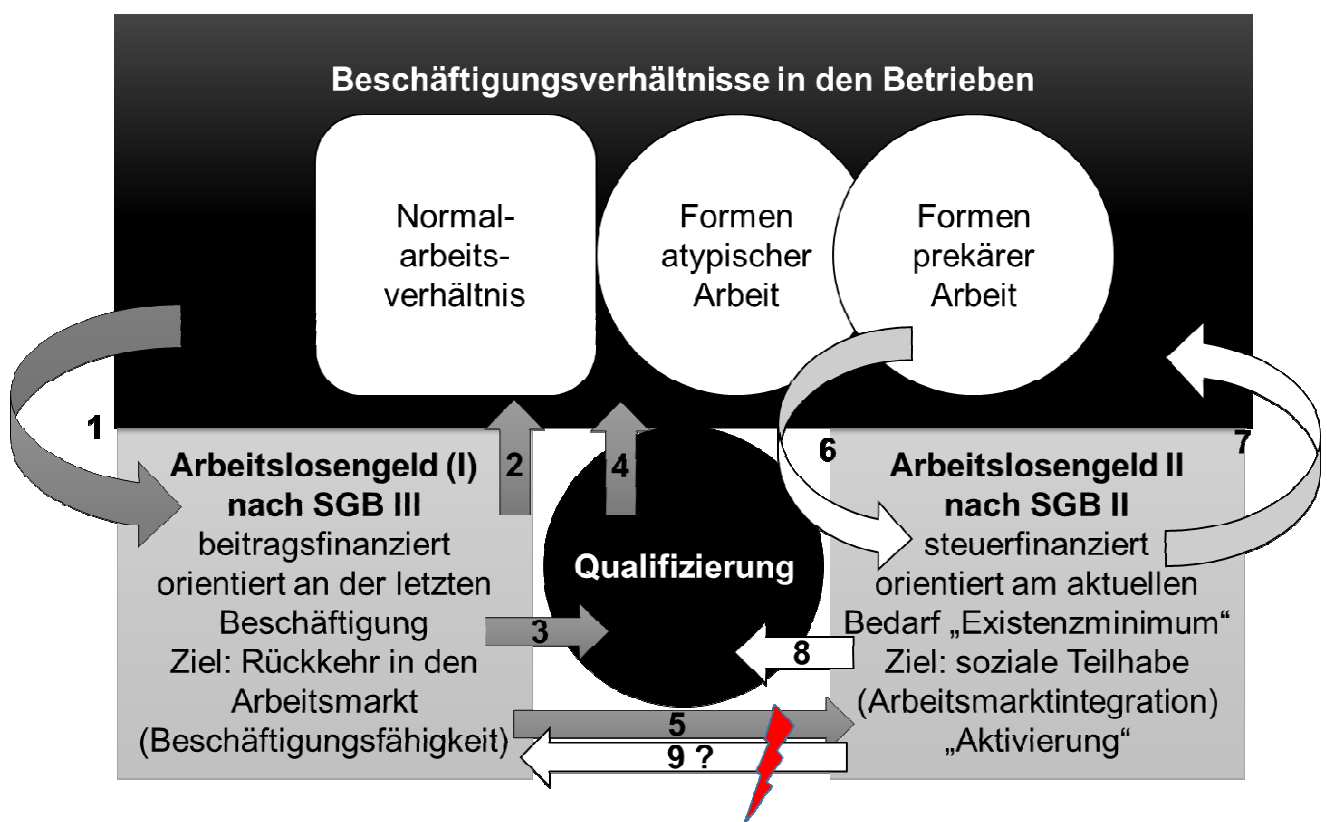
Ordnung auf dem Arbeitsmarkt!

Re-regulierung und Arbeits(losen)versicherung



Der Geschäftsführende Bundesvorstand des DGB hat am 13. März 2017 ein Konzept für „Neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt: Prävention, Förderung, Unterstützung“ beschlossen.

Bei den darin genannten „Baustellen“ geht es um die vielfältigen Wechselwirkungen von (guter) Beschäftigung mit sozialer Absicherung:



Wir kommentieren diese Wechselwirkungen wie folgt:

- 1 Trotz galoppierender Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen (wie von der Agenda 2010 gewollt) ist das Normalarbeitsverhältnis nicht tot, sondern stabil auf niedrigem Niveau. Es sollte den Arbeitsmarkt aber wieder normativ definieren.
- 1.1 Atypische Formen (vor allem Befristung und Teilzeit) sollen die Ausnahme bleiben.

- 1.1.1 Das geht nur mittels Tarifbindung. Die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen muss daher leichter möglich werden.
- 1.1.2 Beim Wechsel von Teilzeit in Vollzeit muss es ein gesetzlich geregeltes Rückkehrrecht geben.
- 1.2 Prekäre Formen (vor allem Leiharbeit und Werkverträge) müssen eingedämmt werden.
 - 1.2.1 Mini-Jobs sollen abgeschafft werden (genauer gesagt: Jede Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig werden).
 - 1.2.2 Das nützt allerdings nur, wenn dem Missbrauch von Werkverträgen gleichzeitig ein Riegel vorgeschoben wird.
- 1.3 Die Deregulierung des Arbeitsmarkts geschieht zwar schon seit Jahrzehnten, bekam aber 2005 durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die Einführung von „Hartz IV“ einen zusätzlichen starken Schub.
 - 1.3.1 Entsprechend kann es eine Schubumkehr nur durch Stärkung (Revitalisierung) der Arbeitslosenversicherung geben (s.u. 3).
 - 1.3.2 Formen der Grundsicherung („Hartz IV“ u.a., mit anderen Worten das gesellschaftliche Existenzminimum) dürfen dabei zwar nicht aus dem Blick geraten, aber der Fokus muss *auch* wieder auf dem „normalen“ Arbeitslosengeld I liegen.
 - 1.3.3 „Hartz IV“ (Alg II bzw. die Drohung damit) zieht den Arbeitsmarkt tendenziell nach unten. Dem kann nur durch Verbesserungen beim Alg I entgegen gewirkt werden.
 - 1.3.4 Das erklärt die z.T. panischen Reaktionen, als der SPD-Kanzlerkandidat das Thema auf die Tagesordnung setzte. Aber egal, was Martin Schulz sagt(e) und welche Chancen er in der Bundestagswahl hat oder nicht hat – von der Sache her bleibt das Thema „Versicherungsleistung Arbeitslosengeld“ immer richtig und wichtig.
 - 1.3.5 Eine Korrektur der Agenda 2010 ist das aber noch lange nicht! Die ersatzlose Streichung der Arbeitslosenhilfe rückgängig zu machen, plant z.Zt. niemand.

- 2 Daher beschäftigt sich der DGB im vorliegenden Beschluss mit Reformen im Rechtskreis SGB III. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Aspekt der Qualifizierung, weil sich das gut mit der aktuellen Debatte um Digitalisierung verknüpfen lässt (wohl wissend, dass Qualifizierung bei weitem nicht alles sein kann).
- 2.1 Problematisch ist zunächst der Zugang zu Qualifizierungen [Pfeil 3]: Wer darf überhaupt, soll oder muss? Die Logik bürokratischer Maßnahmen (Zuweisung – Zumutbarkeit – Sanktionsdrohung) ist beim den Erwerb arbeitsmarkt-relevanter Qualifikationen womöglich noch kontraproduktiver als sonst!
- 2.1.1 Notwendig ist ein definierter Rechtsanspruch auf Weiterbildung, der aber nicht unter der Hand zur Weiterbildungspflicht verkommen darf. Dazu gehört eine unabhängige, neutrale, individuelle Qualifizierungsberatung (übrigens nicht nur für Erwerbslose oder von Entlassung bedrohte, sondern für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des ganzen Erwerbslebens als Teil einer Arbeitsversicherung).
- 2.1.2 Vorhandene Ansätze präventiver Arbeitsmarktpolitik (z.B. Sonderprogramm WeGebau) sind auszubauen, Transfermaßnahmen attraktiver zu machen und vor allem entsprechende Finanzmittel stetig bereit zu stellen – nicht nur im Rechtskreis SGB III, sondern ebenso im Rechtskreis SGB II. Strikte Freiwilligkeit immer vorausgesetzt!
- 2.1.3 Das alles läuft auf eine Relativierung des Vermittlungsvorrangs hinaus. Im Übrigen kann eine solche investive Arbeitsmarktpolitik betriebliche Aktivitäten natürlich nur ergänzen, nicht ersetzen.
- 2.2 Das sog. Q-Alg (als bisher einzige konkrete Maßnahme des „Schulz-Pakets“) wäre eine Mogelpackung, wenn darin nur das bereits jetzt gegebene sog. Weiterbildungs-Alg enthalten wäre.
- 2.2.1 Der DGB fordert daher zu Recht, dass die Teilnahme an einer Weiterbildung den ursprünglichen Alg-Anspruch nicht mehr verkürzt (momentan wird er halbiert). Das wäre praktisch eine Rückkehr zur Rechtslage des damaligen Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) mit seinem „Unterhaltsgeld“.

- 2.2.2 Darüber hinaus soll es als finanziellen Anreiz einen Alg-Zuschlag bei Weiterbildung in Höhe von 10%, mindestens aber 100 € mtl. geben. (Ebenso, und zwar anrechnungsfrei, beim Alg II.)
- 2.3 Weiterbildung soll modular, aber abschluss- und anschlussbezogen erfolgen. Ausführlich dazu DGB Abt. AMP: arbeitsmarkt aktuell Nr. 2, Mai 2017: <http://www.dgb.de/themen/++co++1a1de50e-3bbf-11e7-a3ca-525400e5a74a>
- 3 Obwohl Qualifizierung also ein zentraler Punkt ist (zumal einer, an dem auch die Arbeitgeberseite durchaus interessiert ist), ist das Leistungsrecht – der Anspruch auf passive Leistungen (Alg I) – nicht minder wichtig sowie den aktiven Leistungen außerdem logisch vorgeordnet.
- Die Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis SGB III) soll in drei wesentlichen Punkten gestärkt, ihre Schutzfunktion revitalisiert werden:
- a) Anwartschaft
 - b) Bezugsdauer
 - c) Höhe
- Außerdem fordert der DGB, zwei frühere Regelungen wieder einzuführen, nämlich
- d) Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen (ab 50) sowie
 - e) Erstattungspflicht durch Arbeitgeber bei Entlassung älterer Beschäftigter ohne zwingenden Grund.
- Insgesamt würde dies also gerade nicht auf eine Rückkehr zur Frühverrentung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung hinauslaufen.
- 3.1 Der Zugang ins Alg-I-System soll erleichtert werden [Pfeil 1], sowohl durch die allgemeine Sozialversicherungspflicht (s.o. 1.2.1) als auch die Absenkung der Hürden für eine Anwartschaft:
- 3.1.1 Die Rahmenfrist muss wieder von 2 auf 3 Jahre verlängert werden.
 - 3.1.2 Es bleibt aber bei der Schwelle von 360 Kalendertagen beitragspflichtiger Beschäftigung innerhalb dieser Rahmenfrist.
 - 3.1.3 Ob dadurch die komplizierte sog. kleine Anwartschaft wieder entfallen könnte, bleibt offen.
- 3.2 Die Dauer des Alg-Anspruchs soll verlängert, der drohende Fall ins Alg II also verzögert werden.

- 3.2.1 Der DGB schlägt ab einem Lebensalter von 50 Jahren die Verlängerung des Alg-Anspruchs im Vergleich zum geltenden Recht um 3 bis 6 Monate vor. Die Höchstanspruchsdauer von 30 Monaten (also zweieinhalb Jahre statt bisher zwei) wird dabei ab einem Lebensalter von 58 Jahren erreicht.
- 3.2.2 Entsprechende Vorbeschäftigungszeiten sind natürlich immer vorausgesetzt. An der Systematik ändert sich nichts: Für x Monate Alg-Anspruch muss man (2x) Monate gearbeitet und eingezahlt haben. Für alle, die das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ändert sich dadurch nichts.
- 3.3 Über alle Vorschläge aus SPD-Kreisen weit hinausgehend fordert der DGB, das Alg I von der Höhe her so zu verbessern, dass kein kombinierter Bezug (Alg II „aufstockend“ zu Alg I) mehr nötig wird.
- 3.3.1 Dies soll erreicht werden durch Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes in Höhe des individuellen Alg-II-Anspruchs.
- 3.3.1.1 Abgesehen davon, dass es im Rechtskreis SGB II gar keinen konsequent individuellen Alg-II-Anspruch gibt, sondern bloß Bedarfsgemeinschaften (Einzelansprüche errechnen sich daraus horizontal oder vertikal), würde das nicht – wie der DGB propagiert – Doppelstrukturen vermeiden, sondern vielmehr „interne Jobcenter in den Arbeitsagenturen“ erzwingen.
- 3.3.1.2 An der diskriminierenden Bedürftigkeitsprüfung würde sich dadurch auch nichts ändern, zumal unklar bleibt, welche Zumutbarkeits- und Sanktionskriterien dann zur Anwendung kommen sollten.
- 3.3.1.3 So richtig das angestrebte Ziel also ist, so verfehlt ist es in der Umsetzung. Diese wäre auch administrativ überhaupt nicht möglich, zum Glück!
- 3.3.1.4 Unabhängig davon wäre es aber gut und wichtig, eine (steuerfinanzierte) Mindesthöhe ins Alg-I-System einzuziehen, das zwar nicht in jedem Einzelfall, wohl aber im Durchschnitt den Gang zum Jobcenter und Alg-II-Antrag erspart.
- 3.3.1.5 Dafür reicht dann eine vereinfachte Bedürftigkeitsprüfung, die sich etwa an der Praxis der früheren Arbeitslosenhilfe orientieren könnte. Dies und nur dies wäre praktikabel; noch einfacher wäre natürlich ein pauschales Mindest-Alg für alle.

- 4 Zur anderen großen „Baustelle“, dem Alg II, finden sich im vorliegenden Beschlusspapier keine Aussagen, weil das an dieser Stelle nicht nötig ist:
- 4.1 Hier ist der Handlungsbedarf nämlich klar – Erhöhung der Regelsätze, die z.Zt. kaum ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen, und sanktionsfreie Sicherstellung des Existenzminimums!
- 4.2 Offen bleibt aber das Problem, dass nach der Systematik der Rechtskreise der Aufzug immer nur abwärts führt [Pfeil 5; einen Pfeil 9 gibt es nicht].
- 4.2.1 Theoretisch kommt man nur durch Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu einem neuen Alg-Anspruch (das war und ist so gewollt). Praktisch erreicht man aus „Hartz IV“ heraus aber allenfalls den prekären Teil des Arbeitsmarkts, der eine Anwartschaft auf Alg nicht oder nur schwer zulässt [Pfeil 7].
- 4.2.2 Umso wichtiger werden auch in dieser Hinsicht für den Rechtskreis SGB II die angesprochenen Reformen im Rechtskreis SGB III, die den Zugang [Pfeil 1] zum und den Verbleib im Alg I erleichtern, den Sturz ins Hartz-IV-System also vermeiden oder hinauszögern.
- 4.2.3 In diesem Zusammenhang sind auch die Vermögensfreibeträge im SGB II und im SGB XII wichtige „Stellschrauben“.

Die Reform der Grundsicherung(en) ist aber eine ganz andere „Baustelle“, ebenso die anderen Zweige der Sozialversicherung: Nicht nur beim Arbeitslosengeld, auch beim Krankengeld und insbesondere der Rente wäre ein Mindestniveau erforderlich, um Grundsicherungsbezug zu vermeiden. Also noch viel mehr „Baustellen“ ...!